

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma MEVAG AG

1. Allgemeines

- 1.a Die Rechtsbeziehungen zwischen MEVAG AG und unseren Kunden erfolgen ausschliesslich nach diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 1.b Soweit die Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht spezielle Bestimmungen enthalten, gilt das Schweizerische Obligationenrecht.
- 1.c Abänderungen von den Geschäfts- und Lieferbedingungen können nur schriftlich erfolgen

2. Preise

- 2a Verbindlich sind die jeweils zuletzt in den Angeboten/Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise. Abänderungen hiervon müssen schriftlich erfolgen.
- 2b Soweit nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise zuzüglich MWST ab unserem Betrieb in Bettwiesen. Die Transport- und Verpackungskosten sowie, wenn vom Besteller gewünscht, die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2c Die Angebote und die darin enthaltenen Preise gelten nur innerhalb der speziellen Angebotsfrist. Anschliessend sind Preisanpassungen zufolge Veränderung der Rohstoffpreise oder Kursschwankungen vorbehalten.

3. Lieferverpflichtung

- 3a Für den Umfang und Ausführung der Lieferung ist einzig die Auftragsbestätigung massgebend.
- 3b Die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen. Der Lauf der Frist beginnt mit Vertragsabschluss (Bestellung), jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen. Die vereinbarten Termine gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig geliefert werden kann.
- 3c Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretenden Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
- 3d Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist aus anderen als und Ziffer 3c genannten Gründen kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Beim Rücktritt vom Vertrag entfällt eine Schadenersatzpflicht der MEVAG AG.
- 3e Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere auf weitergehenden Schadenersatz, sind in dem in Ziffer 3c bestimmten Umfang ausgeschlossen.
- 3f Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten oder 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Nach nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Frist behalten wir uns darüber hinaus vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die uns hierbei entstandenen Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

4. Gewährleistung

- 4a Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten.
- 4b Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablieferung der bestellten Produkte, oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft ab unserem Betrieb in Bettwiesen.
- 4c Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Mängelbeseitigungen beim Ort des Bestellers erfolgen nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen.
- 4d Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes unserer Produkte durch unsachgemässe Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Für beigestellte Teile des Bestellers übernehmen wir keine Gewähr.
- 4f Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
- 4g Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 4h Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind ausgeschlossen.

5. Zahlungen

- 5a Es gelten die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungskonditionen. Sofern nicht schriftlich vereinbart sind die Zahlungskonditionen 30 Tage netto, ohne jeden Abzug.
- 5b Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 5c Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder durch die Annahme von Schecks nicht ausgeschlossen. Ferner sind wir dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern der Besteller trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zur Sicherstellung nicht bereit ist.

6. Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

- 6a Gerichtsstand ist der Sitz der MEVAG AG.
- 6b Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist das schweizerische Recht anwendbar.